

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 26. September 2012
in Berlin: Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei
besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ (BT-Drucksache 17/9694)

Vorbemerkung

Über Formen militärischer Justiz zu debattieren und zu beschließen, erfordert besondere Achtsamkeit. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe. In erster Linie ist hier die seit jeher grundsätzliche Umstrittenheit dieser Justiz zu nennen. Auf seine Weise hat sie Kurt Tucholsky als durch die Erfahrung des Ersten Weltkriegs geprägter kritischer Begleiter der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts in das Bonmot gefaßt: „... und im übrigen ist Militärjustiz in allen Fällen vom Übel; nicht nur weil sie vom Militär kommt, sondern weil sie sich als Justiz gibt, was sie niemals sein kann.“¹ Eine solche Sichtweise kam in den letzten Jahren vielleicht am deutlichsten in der Schweiz zum Ausdruck. Hier hatten Teile der Bevölkerung auf dem Weg der Volksabstimmung – erfolglos – versucht, die etablierte Militärjustiz abzuschaffen. In der Regel ergeben sich Kontroversen jedoch anhand von militärjustiziellem Handeln, das als unangemessener Eingriff in das gesellschaftliche Leben bzw. in die juristische Verfaßtheit einer Gesellschaft empfunden wird. Sie reichen aktuell von einem durch fragile politische Selbstfindungsprozesse geprägten Ägypten bis zu den USA mit ihrer „Guantánamo-Justiz“² und sind wegen ihrer oftmals spektakulären Konsequenzen regelmäßig Thema der Berichterstattung in den Medien.

In Deutschland haben wir eine besondere Situation. Sie ergibt sich aus der historischen Belastung, die von der NS-Militärjustiz, vom Bundesgerichtshof 1995 als „Blutjustiz“ charakterisiert, herrührt. Damit wird – zumindest vor dem Hintergrund der letzten zwanzig Jahre – sicher nichts Neues gesagt. Weniger Beachtung hat allerdings der Umstand gefunden, daß nach der Grundgesetzänderung durch die Ergänzung von Artikel 96 Absatz a – heute Artikel 96 Absatz 2 im Jahr 1956 vom Bundesjustizministerium ohne Unterrichtung des Bundestags der Aufbau einer Militärjustiz betrieben wurde, die sich in vielerlei Hinsicht kaum von der NS-Militärjustiz unterschied. Dieser Sachverhalt wurde zu Beginn der 1980er Jahre bekannt und rief einen politischen Skandal hervor.³ Nach einem gescheiterten Rettungsversuch durch FDP-Justizminister Engelhard Mitte der 1980er Jahre stellte man diese Bestrebungen dann zu Zeiten der „rot-grünen“ Bundesregierung endgültig ein, indem der Haushaltsausschuß des Bundestags mit der Begründung, die Einrichtung von Wehrstrafgerichten sei auch in längerfristiger Perspektive nicht zu erwarten, den Punkt Wehrstrafgerichtsbarkeit aus dem Plan für das Haushaltsjahr 1999 strich.⁴ Damit war zwar der politische Prozeß gestoppt, eine wissenschaftliche Analyse dieses eklatanten Nachwirkens der NS-Militärjustiz auf der Grundlage von Artikel 96 Abs. 2 GG ist allerdings bis heute nicht hinreichend geleistet worden und deshalb auch nicht Teil des aktuellen politisch-gesellschaftlichen Reflexionsstands.

1 Ignaz Wrobel (d. i. Kurt Tucholsky), Französisches Militärgericht in Paris, in: Die Weltbühne, 45/1925, S. 709.

2 Sie beginnt mit der Military Order „Detention, Treatment, and Trial of Certain Non Citizens in the War Against Terrorism, die am 13. November 2001 von Präsident Bush erlassen wurde.

3 Siehe Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984.

4 Siehe Rolf Surmann, Neue Militärjustiz? Überlegungen zu ihrer Wiedereinführung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 2010, in: Joachim Perels/Wolfgang Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 341 ff.

Bei der Skizzierung dieser politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des anstehenden Bundestagsbeschlusses darf natürlich nicht übersehen werden, daß der jetzt vorliegende „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ (Bundestagsdrucksache 17/9694) mit den thematisierten unterschiedlichen Formen von Militärjustiz keineswegs gleichzusetzen ist, es sich nicht einmal um die Einführung von Wehrstrafgerichten im Sinn des Grundgesetzes handelt. Doch ist mit dieser Unterscheidung allein das Problem nicht hinreichend umrissen. Um die Tragweite des anstehenden Beschlusses umfassend beurteilen zu können, ist vielmehr eine Präzisierung notwendig, die den vorliegenden Gesetzentwurf zu möglichen späteren Folgen in Beziehung setzt. Konkret geht es um die Frage, ob der Bundestag ausgehend von den postulierten Handlungsnotwendigkeiten im Begriff ist, eine rechtspolitische Entscheidung zu treffen, die angesichts vermutbarer künftiger Rahmenbedingungen von Bundeswehreinsätzen eine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die Ausweitung der aktuellen Beschlußvorlage bis hin zur Schaffung einer Justiz haben könnte, die man im allgemeinen Sinn als eine militärische Sonderjustiz bezeichnen könnte.⁵ Erst auf dieser Grundlage ist ein Urteil darüber möglich, ob wir es heute eher mit quasi justiztechnischen Anpassungsschritten an Erfordernisse des soldatischen Auslandseinsatzes zu tun haben, wie es etwa der zentrale Begriff im vorliegenden Gesetzentwurf – Regelung „unterschiedlicher Zuständigkeitsverteilungen“ - nahelegt, oder mit einem die qualitative Veränderung des Rechtssystems implizierenden Beschluß, der letztlich auf ein zumindest faktisches militärisches Sonderrecht hinausläuft.

Ich möchte mich im Folgenden auf diese Fragestellung konzentrieren. Dabei werde ich mich zunächst mit der Begründung für die Gesetzesänderung auseinandersetzen, um dann in einem zweiten Schritt mögliche Konsequenzen hieraus abzuleiten und in ihren Auswirkungen zu . Wie allerdings vielleicht schon an meinen ersten Sätzen erkennbar ist, bin ich Historiker und nicht Jurist. Doch scheint mir dieser Umstand im gegebenen Zusammenhang nicht von Nachteil zu sein. Denn es ist m. E. unmöglich, gerade dieses juristische Thema unter Ignorierung seiner historischen Dimension zu diskutieren.

Die Begründung für die Einrichtung eines Gerichtsstands für Soldaten im Auslandseinsatz

Der heute vorliegende Gesetzentwurf hat eine Vorgeschichte. In der 15. und 16. Legislaturperiode legte die FDP-Bundestagsfraktion zwei Gesetzentwürfe vor.⁶ Mit dem ersten wollte sie das Gerichtsverfassungsgesetz ändern, um neue Zuständigkeitsregelungen zu schaffen. Durch eine Neuformulierung von § 74 f GVG beabsichtigte sie, das Gericht am Standort des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr für Straftaten von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz zuständig zu erklären. Außerdem sollten Feldjäger im Ausland ermitteln dürfen. Der an den Rechtsausschuß überwiesene Antrag erledigte sich durch das Ende der Legislaturperiode.

Im zweiten Gesetzentwurf von 2006 wiederholte die Fraktion lediglich die Forderung nach der Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Einsatzführungskommandos. Die Vorstellung von Ermittlungsbefugnissen der Feldjäger wurde im Hinblick auf mögliche Souveränitätskonflikte mit den Stationierungsstaaten fallengelassen. 2009 konnten alle anderen Fraktionen im Rechtsausschuß einen Handlungsbedarf nicht erkennen und lehnten unter Bezugnahme auf die Feststellung im FDP-Antrag, „noch ist es bei einem Einsatz von deutschen Soldaten im Ausland nicht zu schwerwiegenden Straftaten (...) gekommen,“ doch wolle man „Vorsorge treffen“, in ihrer Beschlußempfehlung den Antrag ab.⁷

5 Siehe hierzu auch Helmut Kramer, *Kriegsjustiz durch die Hintertür*, a.a.O., S. 356-373.

6 BT-Drucksachen 15/3508 und 16/673, vgl. auch Karen Birgit Spring, *Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit?*, Baden-Baden 2008, S. 211-222.

7 BT-Drucksache 16/13702

Die Aufnahme des Vorhabens in den von CDU/CSU und FDP im selben Jahr beschlossenen Koalitionsvertrag ist der Ausgangspunkt des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs. Insofern beruht die Neuvorlage des Themas nicht auf einer veränderten Faktenlage⁸, sondern auf einer neuen politischen Konstellation. Soweit bekannt, hat es in den letzten Jahren auch keine nennenswerten Veränderungen in dieser Hinsicht gegeben.⁹ Deshalb gibt es von der Sachlage her keinen Grund für eine andere Beurteilung des Themas als die 2009 vom Rechtsausschuß mit überwältigender Mehrheit vorgenommene.

Im Gesetzentwurf wird die Notwendigkeit einer juristischen Neustrukturierung auch nicht von konkreten Schwierigkeiten in der Praxis abgeleitet. Vielmehr geht man von strukturellen Defiziten aus, die vor allem in der Länge der Verfahrensdauer wegen möglicher Verzögerungen bei der Bestimmung des zuständigen Gerichtsorts und in mangelnden Spezialkenntnissen der jeweils ermittelnden Staatsanwaltschaft bezüglich der juristischen Konditionen bei einem Auslandseinsatz gesehen werden, speziell hinsichtlich militärischer Abläufe und Strukturen, rechtlicher Rahmenbedingungen der Auslandseinsätze und besonderer Erfahrungen bei entsprechenden Ermittlungen. Als Nichtjurist finde ich es bemerkenswert, mit welcher Konsequenz gerade Juristen dieser Problembeschreibung und den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen widersprochen haben, wie dies zum Beispiel in den Stellungnahmen des Deutschen Anwaltsvereins, des Deutschen Richterbunds oder der Neuen Richtervereinigung zum Ausdruck kommt.

Die Argumente, angesichts einer schon vorhandenen Clearingstelle in Form einer Eilzuständigkeit zur Weiterleitung der Verfahren gebe es keinen nennenswerten Zeitverlust bei der Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft und bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten sei es angesichts moderner Kommunikationsmittel wie auch in zivilen Fällen quasi postwendend möglich, den geeigneten Bearbeitungsort festzulegen, halte ich für nachvollziehbar. Auf jeden Fall scheint mir ein eventuell minimaler Zeitverlust nicht zuletzt angesichts etlicher anderer Verzögerungsmöglichkeiten ungeeignet, eine neue Justizstruktur zu legitimieren. Hinzu kommt, daß es nennenswerte Klagen über die Verfahrensdauer nicht gibt. Das einzige Beispiel mit einigem Gewicht dürfte der „Check-Point-Fall“ sein, bei dem die Verfahrensdauer zirka neun Monate betrug, was von anderer Seite angesichts der erforderlichen Sorgfalt für durchaus angemessen gehalten wurde.¹⁰

Gleiches gilt m. E. für die als notwendig erachteten Spezialkenntnisse. Es dürfte schwer sein, die fachliche Entgegnung, die Ermittlung in spezialisierten Arbeitsbereichen wie etwa im medizinischen ohne nähere Vorkenntnisse sei ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit, gerade

8 In den Jahren 2004 bis 2009 wurden insgesamt 167 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Bundeswehrangehörige im Auslandseinsatz durchgeführt. Davon stellte man 110 ein, 14 endeten mit einem Strafbefehl, 4 durch ein Urteil. 19 Strafverfahren waren zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht abgeschlossen. Nur 36 dieser Ermittlungsverfahren ergaben sich aus mutmaßlichen Straftaten in Ausübung des Dienstes. Hiervon wurden 20 Verfahren eingestellt, 4 endeten mit einem Strafbefehl, 1 durch ein Urteil, 10 waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht beendet. (1 Verfahren hat der Berichtersteller vermutlich aus den Augen verloren.) In den Jahren 2004 bis 2009 ist es damit nur in 4 Fällen zu einem Verfahren mit einem Urteil als Abschluß gekommen. In einem Verfahren wurde ein Soldat von der Anklage des Diebstahls freigesprochen. Die Strafbefehle bzw. die restlichen drei Urteile erfolgten u.a. wegen Beleidigung, Nötigung, Diebstahl, fahrlässiger Körperverletzung, Urkundenfälschung und Gehorsamsverweigerung. Nach Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey an den Abgeordneten Paul Schäfer vom 1. September 2009.

9 In diesem Zusammenhang sind auch die Angaben aufschlußreich, die der Abgeordnete Montag anlässlich der 1. Lesung hinsichtlich der bayerischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft Kempten machte. Die dortige Staatsanwaltschaft bearbeitet mit zirka 20 Staatsanwälten 16 bis 17 000 Ermittlungsverfahren pro Jahr. Die Verfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz bearbeitet ein Staatsanwalt als Nebentätigkeit. Von den 850 Verfahren, mit denen er es durchschnittlich pro Jahr zu tun hat, waren dies seit der Verfahrenskonzentration vor zwei Jahren lediglich 9 Fälle. Hiervon wurden 3 abgegeben, für 2 war Kempten sowieso zuständig. (Deutscher Bundestag 17/181, S. 21661)

10 Zu einem anderen Aspekt dieses Falls siehe unten.

angesichts der zuvor umrissenen Deliktstruktur zu widerlegen.¹¹ Das Legitimationsproblem verschärft sich durch den Umstand, daß es im Entwurf vermieden wird, den Geltungsbereich des Gesetzes klar zu definieren. Insbesondere enthält er keine Abgrenzung zum Aufgabenbereich des Generalbundesanwalt, der nach der von ihm vorgenommenen Einordnung eines Auslandseinsatzes als Teil eines „bewaffneten Konflikts“ alle aus dem militärischen Auftrag herrührenden Fälle automatisch an sich zieht und über sie nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. dem Strafgesetzbuch entscheidet.¹² Die Konsequenz dürfte sein, daß damit der überwiegende Teil der Fälle von Belang an die Bundesanwaltschaft gehen und lediglich die bekannten Alltagsdelikte sowie diejenigen Fälle von der neuen Justizstruktur erfaßt werden, die im Rahmen der Dienstausbübung entstanden sind und für die die Bundesanwaltschaft nicht zuständig ist, weil sie unterhalb ihrer Interventionsschwelle „Bewaffneter Konflikt“ liegen. Auch dieser Umstand trägt nicht zur Stärkung der Argumentation bei, es komme auf die Herausbildung von Spezialkenntnissen durch Verfahrenskonzentration an. Doch u. U. besteht das Problem nicht darin, daß wir es mit einer schwachen Begründung des Projekts, sondern mit seinem unvollkommenen Entwurf zu tun haben.

Das „Slippery slope“-Problem

Mit Artikel 96 Abs. 2 GG ist auf eingeschränkte Weise die Einrichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit zugelassen worden. Er gestattet - knapp formuliert – die fakultative Zulassung von Wehrstrafgerichten des Bundes im Verteidigungsfall, zudem für Angehörige der Streitkräfte im Auslandseinsatz und an Bord von Schiffen. Außerdem gab er vor, daß diese Gerichtsbarkeit dem Bundesministerium der Justiz unterstellt werden und der Bundesgerichtshof die oberste gerichtliche Instanz bilden solle. Das ist – gerade in Zeiten „Kalten Kriegs“ - eine Kannbestimmung mit einem explizit zivilrechtlich orientierten Grundzug. Dennoch begann das Bundesjustizministerium bald nach dieser Grundgesetzergänzung mit Vorarbeiten für die Einrichtung von Militärgerichten. Sie wurden später durch eine Wehrstrafkommission systematisiert, die in der Zeit von 1963 bis 1966 erste geheime Planungsentwürfe erstellte. Verstärkt ab 1975 rekrutierte das Bundesjustizministerium mit Unterstützung der Landesjustizministerien das erforderliche Personal, das teilweise auf Bundeswehrstützpunkten im Ausland ausgebildet wurde. Von der juristischen Grundstruktur waren Parallelen zur NS-Militärjustiz unübersehbar. So hatte der militärische Befehlshaber jederzeit die Möglichkeit, die Gerichtsakten einzusehen, die Anklage zu erzwingen oder die Nachprüfung von Urteilen durch das Oberwehrgericht zu beantragen. Auch wurden die Rechte der Verteidigung unter dem Vorwand notwendiger Eile zum Beispiel durch die Verkürzung der Ladefrist auf bis zu zwölf Stunden eingeschränkt und unter den Strafvollzugsmöglichkeiten die Einführung strafbataillonsähnlicher Verbände vorgesehen. Als Grund für dieses Vorgehen vermutet man, daß die Exekutive für ihr Vorhaben keine parlamentarische und gesellschaftliche Mehrheit sah und den geschaffenen Apparat im Verteidigungsfall durch ein Notparlament legalisieren lassen wollte.¹³

Das ist keine Geschichte aus grauer Vorzeit oder aus einer anderen Welt. Angesichts des Umstands, daß sie erst 1999 endgültig beendet wurde, ist sie beinahe unmittelbar mit unserer politischen Gegenwart verbunden. Besonders bemerkenswert ist der Umstand, daß trotz der Grundgesetzprämissen eine Justizkonzeption entwickelt werden konnte, die diesen Vorgaben auf eklatante Weise widersprach. Sicher ist es richtig, wenn zur Erklärung dieser Lage auf personelle und historische Kontinuitätslinien hingewiesen wird, die zu den Spezifika der 50er und frühen 60er Jahre gehören und die es heute in dieser Form nicht mehr gibt. Doch ist damit das Problem nicht gelöst.

11 Wie Anmerkung 10.

12 Für Afghanistan hat sie dies 2009 getan. Das „Kundus-Verfahren“ ist bekanntlich eine Konsequenz hieraus.

13 Surmann, a.a.O., S. 338 ff. Die Aufarbeitung dieses Militärjustizkapitels hat gerade erst begonnen.

In der Zeit, in der der Aufbau einer neuen Militärjustiz nach altem Muster betrieben wurde, behandelte man auch die Opfer der NS-Militärjustiz fast so wie in alten Zeiten.¹⁴ Sie wurden nicht rehabilitiert und entschädigt, sondern diskriminiert und verächtlich gemacht. Der Umschwung kam nicht von Parlament und Regierung, obwohl einige Parteien und Politiker sich schließlich mit großem Engagement des Themas annahmen, sondern aus der Gesellschaft heraus und letztlich aufgrund des Engagements der Opfer selbst. Im Zentrum der Kontroverse stand die Frage nach der Rechtmäßigkeit der von der NS-Militärjustiz verhängten Urteile. 1997 – 1998 – 2002 – 2009 sind die Jahreszahlen der parlamentarischen Beschlußfassung. Die Rehabilitierung – eine Entschädigung hat es faktisch nicht gegeben – gilt für viele mit der Rehabilitierung der „Kriegsverräter“ 2009 als abgeschlossen. Doch allein die Jahreszahlen sollten stutzig machen. Zu einem umfassenden klärenden Beschluß war das Parlament offensichtlich nicht in der Lage. Zu einem gemeinsamen oftmals auch nicht. So stimmten 2002 die damaligen Oppositionsparteien CDU, CSU und FDP gegen die Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure. Der Bundestagsbeschluß zu den „Kriegsverrättern“ erfolgte unter dezidierter Ausklammerung des Rechts auf Widerstand gegen den nationalsozialistischen Vernichtungskrieg. Die teilweise drakonischen Urteile wegen Alltagsdelikten, die ein Regisseur wie Wolfgang Staudte in dem Film „Rosen für den Staatsanwalt“ schon Ende der 50er Jahre für ein großes Publikum ansprach, sind überhaupt nicht in das parlamentarische Blickfeld gerückt. So ergibt sich trotz aller Fortschritte das Bild eines Flickenteppichs, das im übrigen mit dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz kontrastiert, durch das die in den „Waldheim-Prozessen“ ergangenen Urteile wegen ihrer Rechtsstaatswidrigkeit pauschal aufgehoben wurden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlußlage ist es sicher nicht falsch, diesen politischen Aufarbeitungsstand der NS-Militärjustizverbrechen als ein „Handicap“ zu betrachten.

Es wird dadurch verstärkt, daß in der Gesetzesvorlage Begriffe eine zentrale Bedeutung haben, die in einem grundsätzlichen Bezug zum traditionellen Disziplinierungsinstrumentarium jeder Militärjustiz stehen, ohne daß dieser Bezug reflektiert würde. So ist zum Beispiel eine elementare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung militärischer Disziplin die schnellstmögliche Ahndung ihrer Verletzung.¹⁵ Denn geschieht dies nicht, besteht die Möglichkeit ihrer fortschreitenden Untergrabung. Wie das oben genannte Beispiel aus den 60er Jahren zeigt, tritt deshalb u. U. das Recht des Angeklagten auf eine angemessene Verteidigung hinter das Interesse an einem schnellen Urteil zurück. Wie schnell eine solche Betrachtungsweise entstehen kann und welche Konsequenzen sie haben könnte, zeigt interessanterweise die Kritik an der Verfahrensdauer im „Check-Point-Fall“. Denn sollte es richtig sein, daß die Zeitspanne von neun Monaten für ein fundiertes Urteil nötig war, dann liefe ihre Verkürzung auf eine Schmälerung der rechtsstaatlichen Qualität des Urteils hinaus. Im „Ernstfall“ wird hieraus der kurze Prozeß. Nicht viel anders verhält es sich mit dem Wort Spezialwissen. Es kann als Pendant zur schnellen Strafe gesehen werden. Mitte der 60er Jahre waren beide Begriffe der Ausgangspunkt für die Kritik an zivilen Gerichten. Denn man war der Ansicht, daß sie zum einen die Urteilsfindung durch eine differenzierte Rechtsmittelstruktur im Interesse des Angeklagten komplizierten, zum anderen ihnen die notwendige Kenntnis der Anforderungen militärischer Ordnung bzw. der Besonderheiten des Lebens in und mit der „Truppe“ fehlte. So argumentierte Berthold Schirmer in der Neuen Zeitschrift für Wehrrecht, nur Richter aus dem Bereich des Militärs könnten ein gerechtes Urteil über Soldaten fällen, da sie sich mit der Verfassung der Streitkräfte, den militärischen Grundsätzen und Vorschriften, dem Wesen und der Natur (sic!) der modernen Streitkräfte, den Waffen, dem Geist und

14 Zum Folgenden siehe Rolf Surmann, Späte Rehabilitierung. Das unwürdige Gezerre um die Kriegsverräter, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/2009, S. 95-102.

15 Grundsätzlich hierzu Ulrich Bröckling, Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, München 1997. Vgl. auch Ulrich Bröckling/Michael Sikora (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998.

der Schlagkraft der Einheit auskennen.¹⁶

Zwar mag der wiedergegebene Autor etwas antiquierter klingen, als es heute zu reden üblich ist. Doch hinsichtlich seines Einforderns von Spezialwissen unterscheidet er sich kaum vom aktuellen Diskussionstand. „Spezialwissen“ wird so zum Schlüsselwort für die Angleichung des Verhältnisses von Militär und Justiz. Die angestrebte Konsequenz hat in den Jahren der Grundgesetzergänzung ein Dr. Barth aus dem Bundesverteidigungsministerium mit der Feststellung umrissen, „daß das, was wir unter dem Staatsbürger in Uniform verstehen, am besten und am sichersten in die Wirklichkeit umgesetzt wird, wenn wir Gerichte haben, die zwar völlig unabhängig sind, sich aber infolge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren Geist so einfühlen können, daß ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen“¹⁷. Im Ergebnis hat die Ziviljustiz ihre normative Korrekturkompetenz gegenüber dem Militär verloren.

Schlußfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß es angesichts vorhandener Aufarbeitungsdefizite bezüglich der NS-Militärjustiz und auch der clandestinen Planung einer neuen Militärjustiz in den Anfangsjahrzehnten der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, die Vorgeschichte der deutschen Militärjustiz bei allen Entscheidungen in die Überlegungen einzubeziehen. Das wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch weder explizit noch implizit anhand einzelner Argumentationspunkte wie etwa der Forderung nach Spezialwissen getan. Es entsteht deshalb der Eindruck, daß die Tragweite der vorgeschlagenen Veränderungen entweder nicht erfaßt werden oder nicht erfaßt werden sollen. Auch wird auf den Nachweis der praktischen Notwendigkeit neuer Justizstrukturen mit militärspezifischen Aufgaben verzichtet, der angesichts der Sachlage allerdings auch schwer zu führen wäre.

Zwar wird das Thema seitens der Bundesregierung offensichtlich mit großer Nonchalance behandelt, doch folgt hieraus nicht, daß wir es lediglich mit einer technokratischen Anpassung an Erfordernisse der juristischen Praxis zu tun haben. Nimmt man noch hinzu, daß schon vor der Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs hier nicht behandelte weitergehende Forderungen in die Diskussion gebracht werden, dann liegt die Vermutung nahe, daß der Gesetzentwurf 17/9694 Teil einer rechtspolitischen Grundsatzentscheidung ist. Allein deren mangelnde Ausgewiesenheit sollte schon Grund genug für eine Ablehnung sein. Prinzipiell sei daran erinnert, daß die zeitgeschichtliche Erfahrung gerade die Reformer in der Bundeswehr dazu veranlaßt hat, sich vehement für die Gleichheit aller Bürger vor dem Recht einzusetzen. Diese Vorstellung prägte auch das Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“. Sie sollte nicht zum zweiten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Alicante, 24. September 2012

Dr. Rolf Surmann

¹⁶ Berthold Schirmer, Ist die Einführung einer Militärstrafgerichtsbarkeit in Friedenszeiten wünschenswert? In: NZWehr 1965, S. 109, nach Spring, a.a.O., S.136.

¹⁷ Zit. nach Eike Steindamm, Die Wehrstrafgerichtsbarkeit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Würzburg 1974, S. 48.